



SCHUTZKONZEPT FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IM TREIBHAUS LUZERN

Version 6.1 vom 21. Dezember 2021

Das Schutzkonzept des Clubs/Veranstaltungsorts bzw. des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der/die Arbeitgebende und/oder der/die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Die Gäste verfügen über ein gültiges 2G oder 2G+ Covid-Zertifikat (für geimpfte oder genesene / geimpft oder genesene und getestete Personen).
 - Die Identität des/der Zertifikat-Halter*in wird geprüft.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske.
 - Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztamts zu befolgen.
 - Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
 - Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Im Treibhaus Luzern ist Ahmed Mehdi, Programmleiter für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig.



SCHUTZKONZEPT TREIBHAUS LUZERN

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

Die Gäste haben die Möglichkeit, sich beim Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Beim Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Hygienestationen stehen bereit. Die Gäste werden auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. COVID-ZERTIFIKAT

Ein- und Auslassmanagement

Massnahmen

Der Zugang erfolgt für alle Personen ab 16 Jahren nur

- **wenn ein gültiges 2G Covid-Zertifikat (für geimpfte oder genesene Personen) vorliegt und die Identität des Zertifikat-Holder überprüft worden ist. (Sitzveranstaltungen)**

Das Zertifikat wird vom KaGa-Personal, der VAB oder dem Gastropersonal geprüft.

- **wenn ein gültiges 2G+ Covid-Zertifikat (für geimpft oder genesene und getestete Personen / oder Impfung oder Genesung nicht älter als 4 Monate) vorliegt und die Identität des Zertifikat-Holder überprüft worden ist. (Parties und Konzerte)**

Das Zertifikat wird zusammen mit der ID-Kontrolle von den Sicherheitsleuten des LU-Sicherheitsdienstes übernommen (Parties) oder vom KaGa-Personal (Konzerte).

In der Warteschlange, vor der Prüfung des Covid-Zertifikats, wird eine Maskentragpflicht umgesetzt.

Gleich nach der Zertifikats-Kontrolle steht ein Desinfektionsmittel-Spender zur Verfügung.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Massnahmen

Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske. Bei Aufräumarbeiten oder WC Kontrolle werden zusätzlich Handschuhe angezogen.

Schutzmaterial wird dem Personal zur Verfügung gestellt.



3. REINIGUNG

Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Eingängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

Die Reinigung und Desinfektion von internem Equipment ist das Technikpersonal zuständig. Es wird spät vor der nächsten Veranstaltung erledigt. Für die Reinigung und Desinfektion von persönlichem Equipment sind Künstler*innen selber verantwortlich.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Massnahmen

Mitarbeitende arbeiten mit Hygienemasken.

Solange der Betrieb offen hat, gilt für die Office-Mitarbeitenden keine Homeoffice-Pflicht. Es wird darauf geachtet, dass die Büros nicht ihre maximale Auslastungs-Kapazität erreichen. Dazu werden zusätzlich Arbeitsplätze ermöglicht (z.B. Backstage, AR).

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Bei der An-/Ablieferung, wo keine Zertifikatspflicht besteht, gilt eine generelle Maskenpflicht.

Falls auftretende Künstler*innen inklusive Begleitpersonen (Travel-Group) nur über ein 2G statt 2G+ Zertifikat verfügen, müssen sie vor und nach dem Auftritt eine Maske tragen. Während des Auftritts auf der Bühne sind sie von der Maskentragpflicht befreit. Von jeder und jedem Musiker*in werden die Kontaktdaten erhoben.

Freiwillige ohne Arbeitsvertrag, die nur ein 2G- statt 2G+ Zertifikat haben, können nicht im Kontakt mit den Gästen arbeiten. D.h. KaGa-Mitarbeitende müssen auch geimpft oder genesen und getestet (ausser Impfung oder Genesung liegt nicht mehr als 4 Monate zurück) sein.



6. INFORMATION

Massnahmen

Die Gäste werden darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten.

Die Mitarbeitenden sind über die ergriffenen Hygienemassnahmen informiert und setzen diese um.

Die Gäste werden im Vorfeld der Veranstaltung darüber informiert, dass eine Zutritts-Beschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat gilt.

Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung können Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

7. MANAGEMENT

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe).

In unserem Betrieb ist Ahmed Mehdi für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

8. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Lufrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt. Falls es die individuelle Situation des Betriebes zulässt, ist regelmässig zu lüften.

Im Backstage- und Artistbereich wie auch für Personalräume gelten dieselben Regeln wie im Betrieb selbst. Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert.

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzertveranstaltungen zu schützen.



11. ANHÄNGE

Anhang

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Änderung vom 3. Dezember 2021

12. ERGÄNZUNGEN

Contact Tracing

An Parties und Konzerten werden die Kontaktdaten der Gäste erhoben. Diese werden direkt über den VVK erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, E-Mail, Mobilnummer. Daten von Personen welche den VVK nicht nützen, werden über das Swissnite/Checkin erhoben. Dasselbe gilt für Mitarbeitende sowie Künstler*innen.

Stellvertretungsregelung

Eine Ansteckung der Mitarbeitenden ist sehr wahrscheinlich. Folgende Stellvertretungsregelung kommt zur Anwendung:

- Ansteckung der Geschäftsleitung: Stellvertretung durch Leitung Programm
- Ansteckung Stv. Leitung Gastronomie: Stellvertretung durch Geschäftsleitung
- Ansteckung Programmleitung: Stellvertretung durch die Geschäftsleitung
- Ansteckung Stv. Leitung Gastro und Geschäftsleitung: Stellvertretung durch Leitung Programm
- Ansteckung Leitung Programm und Geschäftsleitung: Stellvertretung durch Stv. Leitung Gastro
- Ansteckung Geschäftsleitung, Stv. Leitung Gastro und Leitung Programm: Schliessung des Betriebes für zwei Wochen.

Während der Veranstaltung ist die jeweilige VAB verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Die VAB (ausgenommen Leitung Programm und Geschäftsleitung) übernimmt keine Verantwortung für das vorliegende Schutzkonzept.

13. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Luzern, 4.1.2022

Corinne Imbach
Geschäftsleitung

Ahmed Nedali
Programmleitung

